

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 28 (1936)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

Auszug aus den Protokollen der Vorstandssitzungen vom 16. August, 14. September, 11. Oktober, 8. November, 16. November 1935.

Es werden die im Parlament in Aussicht gestellten Einsparungen beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft besprochen und beschlossen, nötigenfalls Schritte beim Bundesrat zu tun.

Die gemeinsame Eingabe mit dem VSE über Ordnung im Kraftwerksbau¹ wird zur Vorlage an den Ausschuss festgestellt. Mit dem Schweizerischen Energiekonsumentenverband sollen Verhandlungen über eine Mitunterzeichnung der Eingabe gepflogen werden.

Zur Besprechung der Frage der Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees wird die Einberufung einer Konferenz von Fachleuten in Aussicht genommen.

Es wird Kenntnis genommen von der beabsichtigten Gründung einer Druckstosskommission. Als Vertreter in dieser Kommission wird Prof. Dr. E. Meyer-Peter, Zürich, bezeichnet.

Gegenüber Bestrebungen im Kanton Schwyz, elek-

trische Verteilnetze durch Gemeinden auf dem Expropriationswege zu erwerben, wird Stellung genommen und beschlossen, die Rechtsfrage abzuklären.

Gestützt auf eine Zuschrift der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik wird beschlossen, zur gemeinsamen Behandlung von Abwasserfragen mit dieser Vereinigung in Fühlung zu treten.

¹ Anmerkung des Sekretariates. Diese Eingabe wurde vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 14. September 1935 in Zürich behandelt und genehmigt. Sie ist am 23. Oktober 1935 den Bundesbehörden eingereicht worden.

Mitglieder-Aufnahmen.

In seiner letzten Sitzung hat der Ausschuss des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes folgende Mitglieder aufgenommen: Elektrizitätswerk Brig-Naters A. G., Brig; Wasser- und Elektrizitätswerk Romanshorn; Lumina A. G., Zürich; Ing. A. L. Cafilisch, Zürich; Ing. Max Grob, Zürich-Altstetten; Dr. oec. H. Häuptli, Zürich; Ing. Carl Jenny, Zürich; Ing. Otto Lüthi, Schaffhausen.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Der Prozess um die Wasserrechtskonzession am Trübsee.

(Aus dem Bundesgericht.)

Am 6. Dezember 1913 erteilte der Regierungsrat des Kantons Nidwalden der A.-G. Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg in Luzern eine Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Trübsees und seiner Zu- und Abflüsse. Gegenstand dieser Konzession war nach Art. 1 die Ausnützung des Trübsees zur Gewinnung elektrischer Energie, insbesondere das Recht, den See zu stauen und zu senken, den Stauinhalt durch Ausbaggern zu vergrössern, ..., das gestaute Wasser einer bei Engelberg später zu erstellenden elektrischen Zentrale und dem bereits bestehenden Reservoir in Engelberg zuzuleiten und nach Belieben zu verwerten. Nach Art. 3 musste der Bau innert eines Jahres begonnen und die Anlage, die Kraftzentrale Engelberg ausgenommen, innert zwei Jahren dem Betrieb übergeben werden. Gemäss Art. 14 sollte die Konzession erlöschen, c) wenn in der in Art. 3 vorgesehenen Frist mit dem Bau nicht ernstlich begonnen wird, d) wenn die Anlage nicht innert dem in Art. 3 vorgesehenen Zeitraum dem Betrieb übergeben ist.

Bei der Stauung des Trübsees stellte es sich heraus, dass die gewünschte Höhe von zirka 5 m nicht erreicht werden konnte, weil der Seeboden nicht dicht ist. Man sah deshalb vom Bau der Zentrale Engelberg ab und unterliess auch die Erstellung der Druckleitung für die Ausnützung des Gefälles Trübsee-Engelberg. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden erblickte in der Nichterstellung der Druckleitung eine Verletzung der durch die Konzession auferlegten Pflichten und erklärte schon am 24. Oktober 1928 die Konzession in Anwendung von Art. 14 als erloschen. Nach langwierigen, fruchtlosen Verhandlungen erhob die A.-G. Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg gegen den Kanton Nidwalden beim Bundesgericht Klage mit dem Begehren, «es sei gesetzlich festzustellen, dass die im Dezember 1913 erteilte Trübsee-Konzession immer noch zu Recht bestehe». Die Gesellschaft begründete ihre Klage damit, dass sie alle ihr nach der Konzession vernünftigerweise zuzumutenden Verpflichtungen erfüllt habe. Zum Bau einer Zentrale Engelberg sei sie konzessionsgemäss nicht verpflichtet.

Es sei hiefür auch keine Frist angesetzt worden. Ohne das Werk in Engelberg habe der Druckstollen durch den Bitzistock wirtschaftlich keinen Zweck, und er sei auch technisch nicht möglich, weil der Trübsee nicht dicht sei. Man könne der Gesellschaft nicht zumuten, einzelne Teilstücke einer grossen Anlage zu bauen auf die Gefahr hin, dass sie nutzlos bleiben. Das Festhalten am strengen Wortlaut der Konzession würde einem Rechtsmissbrauch gleichkommen, der nicht geschützt werden dürfe.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 9. Mai 1935 die Klage abgewiesen und damit die Konzession als erloschen erklärt. Es ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Aus Art. 3 der Konzession ergebe sich, dass die dort aufgestellten Fristen nicht gelten für die Kraftzentrale Engelberg, wohl aber für die übrige Anlage des Werks. Zu dieser «Anlage» gehöre auch die Druckleitung. Das gehe aus Art. 1 hervor, der das Recht gewährt, das gestaute Wasser dem Reservoir in Engelberg zuzuleiten. Dafür sei unbestrittenermassen, wie auch aus dem der Konzession zugrundeliegenden technischen Gutachten hervorgehe, im ersten Baustadium die Erstellung einer unterirdischen Druckleitung durch den Bitzistock geplant gewesen. Nach Art. 65 des Schweizerischen Wasserrechtsgesetzes könne die Versäumung einer Baufrist dann keinen Verwirkungsgrund bilden, wenn «nach den Umständen eine Verlängerung der Baufrist billigerweise nicht verweigert werden kann». Es sei deshalb am Platze gewesen, dass die im Dezember 1914 ablaufende Frist zur Einreichung der Pläne wegen der Kriegsverhältnisse wiederholt und auf viele Jahre verlängert worden sei. Als dann der Regierungsrat Nidwalden im Jahre 1934 endgültig die Verwirkung der Konzession ausgesprochen habe, seien seit dem ersten Fristablauf 19½ Jahre verflossen gewesen. Auch heute stelle die Elektrizitätsgesellschaft Luzern-Engelberg die Einreichung der Pläne und den Bau der Druckleitung nicht bestimmt in Aussicht, sondern sie verlange einen Aufschub für unbeschränkte Zeit. Sie wolle die Druckleitung erst bauen, wenn sich der Bau der Zentrale Engelberg wirtschaftlich rechtfertige. Dafür wäre auch eine Höherstauung

des Trübsees erforderlich, die nach den heute bekannten Methoden der Dichtung von Seen noch nicht möglich sei. Ausserdem müsste sich auch die allgemeine Lage des Werks gründlich ändern. Unter diesen Umständen könne dem Kanton Nidwalden im Hinblick auf Art. 54 e des Wasserrechtsgesetzes eine weitere Fristerstreckung nicht zugemutet werden, denn dadurch würde die Konzession auf unabsehbare Zeit eigentlich einen andern Inhalt erhalten. Dies zu gewähren könne der Kanton Nidwalden nicht verpflichtet werden, denn dadurch würde eine andere Konzession geschaffen; das ginge über den Rahmen von Art. 65 des Wasserrechtsgesetzes hinaus.

Bannalpwerk.

Am 1. Juni 1935 hat der Landrat von Nidwalden mit 26 gegen 22 Stimmen beschlossen:

1. Der hohe Landrat beauftragt die kantonale Baukommission für das Bannalpwerk, mit dem Bau des Werkes sofort zu beginnen.
2. Der hohe Landrat wählt als verantwortlichen Bauleiter Herrn Ing. A. Biveroni von Bevers. Der hohe Landrat erteilt der Baukommission Auftrag und Vollmacht, den definitiven Anstellungsvertrag abzuschliessen.
3. Der hohe Landrat bewilligt die erforderlichen Kredite gemäss Gesetz.

Als erste Arbeiten werden ausgeführt:

Verbreiterung der Fahrstrasse Haldibach-Fellboden.
Vergebung der Luftseilbahn.

Vergebung der Hauptarbeiten auf Bannalp, wovon Vorflutstollen, Grundablass und die Einrichtung des Bauplatzes sofort in Angriff genommen werden müssen.

In Nr. 11/1935 dieser Zeitschrift brachten wir eine Mitteilung über die Finanzierung dieses Werkes, worüber an der Sitzung des Landrates vom 12. Juli 1935 ein Bericht und Antrag der Baukommission vorgelegt worden ist. Gestützt auf diesen Bericht und Antrag hat der Landrat beschlossen, dem Regierungsrat Vollmacht zu erteilen, die für die Erstellung des kantonalen Elektrizitätswerkes nötigen finanziellen

Mittel gemäss Gesetz zu beschaffen durch Ausgabe von Anleihenstiteln (Schuldscheine, Obligationen usw.), in der ihm als zweckdienlich erscheinenden Form. «Ein Antrag, den Reservefonds der Kantonalbank und der Brandversicherungsanstalt nicht für den Bau zu verwenden, wurde, wie uns die Standeskanzlei Nidwalden mitteilt, an der genannten Landratssitzung von keiner Seite gestellt und es sei über diese Frage überhaupt nicht diskutiert worden».

Basler Rheinhafenverkehr

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1935.

Monat	Bergfahrt		Talfahrt		Total t	
Januar	155732	62516	5469	2536	161201	65052
Februar	107321	84390	4472	3261	111793	87651
März	142995	126668	5251	6086	148246	132754
April	145893	133814	4830	5563	150723	139377
Mai	200965	149895	4496	5241	205461	155136
Juni	226523	185150	7625	9447	234148	194597
Juli	261332	178838	4542	8204	265874	187042
August	194364	255750	5963	14557	200327	270307
September	164450	191725	8144	15630	172594	207355
Oktober	188855	151508	6391	6720	195246	158228
November	196708	145582	5629	6066	202337	151648
Dezember	163907	143640	5140	5116	169047	148756
	2149045	1809476	67952	88427	2216997	1897903

wovon Rheinverkehr 811533 345229 t

wovon Kanalverkehr 1405464 1552674 t

2216997 1897903 t

Die in Kursiv angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.

Schiffahrtsamt.

Wasserbau u. Flusskorrekturen. Bewässerung u. Entwässerung. Wasserversorgung

Internationale Rheinregulierung.

Vom 26.—29. November 1935 haben in Rorschach Verhandlungen zwischen Delegierten der Schweiz und Oesterreich mit Bezug auf die Regulierung des Rheins-Illmündung-Bodensee stattgefunden.

Angesichts der im Diepoldsauer Durchstich festgestellten zunehmenden Aufschotterung des Mittelbettes haben die beiderseitigen Delegierten als sofort durchführbare Entlastungsmassnahmen Baggerungen im Diepoldsauer Durchstich und in der Zwischenstrecke zwischen Diepoldsauer- und Fussacherdurchstich vorgeschlagen, die im Winter 1935/36 durchgeführt werden sollen.

den sollen. Das auszuhebende Material soll für die Aufhöhung der Hochwasserdämme auf beiden Ufern in der Zwischenstrecke und im untern Teile des Diepoldsauer Durchstiches verwendet werden. Die endgültige Lösung soll durch diese Entlastungsmassnahmen in keiner Weise präjudiziert werden.

Am 13. Dezember 1935 hat die «Gemeinsame Rheinkommission», welche an Stelle der bisherigen internationalen Rheinregulierungskommission getreten ist, das Bauprogramm und den Kostenanschlag für die im Winter 1935/36 am Rhein durchzuführenden Arbeiten festgesetzt.

Geschäftliche Mitteilungen

Locher & Co., Zürich.

Die Firma teilt mit, dass der bisherige Firmainhaber, Herr Fritz Locher-Lavater, mit 1. Januar 1936 seine beiden Söhne Hans Locher, Ingenieur, und Peter Locher, Kaufmann, als unbeschränkt haftende Teilnehmer in die Firma aufnehme.

Ingenieurbureau Walter Gröbli, Zürich.

Herr Ing. Gröbli teilt mit, dass er nach mehrjähriger Tätigkeit als beratender Ingenieur in Zürich (Pelikanstrasse 6) ein eigenes Ingenieurbureau errichtet habe. Die Tätigkeit umfasst die Projektierung und Bauleitung für Arbeiten aus den verschiedenen Gebieten des Tief- und Hochbaues, speziell bauliche Arbeiten in industriellen Betrieben.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per Januar 1936

Mitgeteilt von der «KOX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschen- gehalt	25. Sept. 1935	25. Okt. 1935	25. Nov. 1935	25. Dez. 1935	25. Jan. 1936
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
per 10 Tonnen franko unverzollt Basel							
Saarkohlen:							
Stückkohlen	6800-7000	ca. 10%	310.—	310.—	310.—	310.—	310.—
Würfel I 50/80 mm			320.—	320.—	320.—	320.—	320.—
Nuss I 35/50 mm			320.—	320.—	320.—	320.—	320.—
Nuss II 15/35 mm			285.—	285.—	285.—	285.—	285.—
Nuss III 7/15 mm			275.—	275.—	275.—	275.—	275.—
franko verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz und Basel							
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)	ca. 7200	8-9%	382.—	382.—	382.—	382.—	382.—
Brechkoks I			375.—	375.—	375.—	375.—	375.—
Brechkoks II			387.50	387.50	387.50	387.50	387.50
Brechkoks III			375.—	375.—	375.—	375.—	375.—
Fett-Stücke vom Syndikat			370.—	370.—	370.—	370.—	370.—
Fett-Nüsse I und II „	ca. 7600	7-8%	370.—	370.—	370.—	370.—	370.—
Fett-Nüsse III „			365.—	365.—	365.—	365.—	365.—
Fett-Nüsse IV „			350.—	350.—	350.—	350.—	350.—
Vollbriketts „			365.—	365.—	365.—	365.—	365.—
Eiforbriketts „			375.—	375.—	375.—	375.—	375.—
Schmiedennüsse III „			380.—	380.—	380.—	380.—	380.—
Schmiedennüsse IV „			365.—	365.—	365.—	365.—	365.—
Koks ab Schiff stellt sich entsprechend billiger							
franko Basel verzollt							
Belg. Kohlen:							
Braisettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%	—	—	—	—	—
Braisettes 20/30 mm	7200-7500	8-9%	470.—	475.—	475.—	475.—	475.—
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke			355.—	355.—	355.—	355.—	355.—
Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen							

Ölpreisnotierungen für Januar 1936

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	per 100 kg Fr.		per 100 kg Fr.
Gasöl, Ia. erste Qualität, min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	7.50/7.65	Heizöl, II. für Feuerungszwecke und stationäre Motoren:	
Genf	8.—/8.15	Einzelfass bis 1000 kg	11.30
Chiasso	7.90/8.05	1001 kg bis 3000 kg	10.30
Pino	8.—/8.15	3001 kg bis 8000 kg	9.55
Iselle	8.20/8.35	8001 kg bis 12,000 kg	9.30
Heizöl: zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen unverzollt: Basel		12,001 kg und mehr	8.85
Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	6.50/6.65	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	
Genf	7.—/7.15	Fassweise bis 500 kg	21.—
Chiasso	6.90/7.05	501—999 kg oder Abschluss 1000 kg	20.—
Pino	7.—/7.15	1000 kg und mehr aufs mal	19.—
Iselle	7.20/7.35	Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.— % kg auf obige Preise laut neuen Zollvorschriften.	
Industrie-Heizöl: zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen nur an Industrien mit Anschlussgeleise, unverzollt: Basel		Mittelschwerbenzin	
Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	5.50/5.65	Kisten, Kannen und Einzelfass	59.30
Genf	6.—/6.15	2 Fass bis 350 kg	56.55
Chiasso	5.90/6.05	351—500 kg	54.50
Pino	6.—/6.15	501—1500 kg	53.35
Iselle	6.20/6.35	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	52.40
Gasöl, Ia. für Feuerungszwecke und stationäre Motoren:		Für Ia. rumän. Benzin Zuschlag Fr. 1.— % kg auf obigen Preisen	
Einzelfass bis 1000 kg	12.30	Für Schwerbenzin, Abschlag Fr. 1.— % kg auf obigen Preisen	
1001 kg bis 3000 kg	11.30	Superbrennstoff (Esso) (je nach Menge)	65.35/58.65
3001 kg bis 8000 kg	10.55	Leichtbenzin (je nach Menge)	74.20/71.20
8001 kg bis 12,000 kg	10.30	Gasolin (je nach Menge)	81.20/78.20
12,001 kg und mehr	9.85	Benzol (je nach Menge)	77.20/74.20
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 18.25 % kg auf obige Preise laut neuen Zollvorschriften.		Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Zisternen.	